Änderungen und Berichtigungen während des Druckes

Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das dem Bundeslande Wien im Jahre 1938 einverleibte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich fällt, soweit es außerhalb der im § 2 angeführten Grenzen liegt, an das Bundesland Niederösterreich zurück.

§ 2

(1) Die Gebietsgrenze des Bundeslandes Wien gegenüber dem Bundeslande Niederösterreich verläuft, am linken Donauufer beginnend, längs der Stadtgrenze vom Jahre 1937 bis zur Grenze der Katastralgemeinde Stammersdorf, umfaßt diese Katastralgemeinde bis an die Stadtgrenze 1937 bei Leopoldau, folgt im weiteren Verlauf den äußeren Katastralgrenzen Süßenbrunn, Breitenlee und Eßling und mündet wieder in die Stadtgrenze 1937 im Gebiete der Lobau ein, folgt dieser bis zur Mitte des Donaustromes und verläuft stromaufwärts in der Strommitte bis zur Höhe der Grenze der Katastralgemeinde Albern. Sie verläuft dann an der südlichen Grenze dieser Katastralgemeinde bis zur Stadtgrenze 1937, der sie bis zur Einmündung der Katastralgrenze Unterlaa folgt. Von diesem Punkte aus führt sie zuerst südlich, dann westlich, wobei sie die Katastralgemeinden Unterlaa, Oberlaa, Rothneusiedl, Inzersdorf, Erlaa bei Wien, Siebenhirten, Liesing, Atzgersdorf, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Auhof (Lainzer Tiergarten), Hadersdorf und Weidlingau einschließt, jedoch führt die Grenze am nordwestlichen Rande der Katastralgemeinde Hadersdorf dort, wo die Exelbergstraße in das Gebiet dieser Katastralgemeinde eingreift, entlang des südlichen Straßenrandes.

(2) Die Grenze verläuft hierauf von der südwestlichen Ecke der Grundparzelle Nr. 403 entlang der westlichen Begrenzung derselben bis zur Grundparzelle Nr. 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieser und entlang ihrer östlichen Begrenzung bis zur nordöstlichen Ecke derselben. Von da schneidet die Grenze die Grundparzelle Nr. 401 sowie die Straßenparzelle Nr. 286 in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rande der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke der Grundparzelle Nr. 398/1, entlang der nördlichen Begrenzung dieser Grundparzelle und der Grundparzelle Nr. 51/1, der Bauparzellen Nr. 48 und 47 bis zur Wegparzelle Nr. 287 sowie der westlichen Begrenzung der Grundparzellen Nr. 397, 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachparzellen Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 332 — diese Grundparzelle sowie sämtliche in diesem Absatze angeführten Parzellen gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach — 130 m aufwärts des Dornbaches, wo sie die Grundparzelle Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Grenze 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Von da ab bildet die Grenze 1937 bis zur ehemaligen Trasse der Kahlenberg-Seilbahn und entlang dieser bis zur nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenbergerdorf (Grenzstein 246) die Grenze.

(3) Die Grenze nimmt weiterhin ihren Verlauf in der Mitte der Grundparzellen Nr. 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude „Donauwarte" so, daß der nordwestliche Abgang desselben zu Niederösterreich fällt. Von der nördlichen Hausecke der „Donauwarte" kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Straßenparzelle Nr. 3265/1, führt über die Grundparzelle Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei Kilometer 7.290 und führt entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen der Bahnparzelle Nr. 3109/1 einerseits und den Grundparzellen Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3120/3, 3120/4, 3120/5, 3120/6 und der Straßenparzelle Nr. 3265/1 bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 3117/22 in der Richtung zur Reichsstraße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, die Bahnparzelle Nr. 3109/1 sowie die Grundparzelle Nr. 3113/8 schneidend, zur Wegparzelle Nr. 3117/20, überquert diese und folgt entlang der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau und von da zum Ausgangspunkt der Grenzziehung am linken Donauufer. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Parzellen gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

§ 3

(1) In den Gebietsteilen, die an das Bundesland Niederösterreich zurückfallen, bleibt das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesverfassungsgesetzes geltende Recht vorläufig in Wirksamkeit.

(2) In den an das Bundesland Niederösterreich fallenden Gebietsteilen kann durch Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung niederösterreichisches Landesrecht, in den bei dem Bundeslande Wien verbleibenden Gebietsteilen durch Verordnung der Wiener Landesregierung Wiener Landesrecht, soweit dieses auf die im Jahre 1938 dem Bundeslande Wien einverleibten und auf die bei dem Bundeslande Wien verbleibenden Gebietsteile noch nicht ausgedehnt wurde, eingeführt werden.

§ 4

Die durch die Gebietsänderungen erforderliche Auseinandersetzung zwischen dem Bundeslande Niederösterreich und dem Bundeslande Wien wird durch Vereinbarung zwischen den beiden Gebietskörperschaften geregelt.

§ 5

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt zwei Monate nach Ablauf des Monates, in dem das nach Art. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu erlassende übereinstimmende Verfassungsgesetz des Bundes kundgemacht wurde, in Kraft.[1])

Anmerkung: [1]) Das ist am 1. September 1954.

Seite 1:

Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954)

Die Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Wien, wie es sich nach dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien

Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), ergibt, wird in folgende Bezirke eingeteilt:

I. Bezirk: Innere Stadt,
II. Bezirk: Leopoldstadt,
III. Bezirk: Landstraße,
IV. Bezirk: Wieden,
V. Bezirk: Margareten,
VI. Bezirk: Mariahilf,
VII. Bezirk: Neubau,
VIII. Bezirk: Josefstadt,
IX. Bezirk: Alsergrund,
X. Bezirk: Favoriten,
XI. Bezirk: Simmering,
XII. Bezirk: Meidling,
XIII. Bezirk: Hietzing,
XIV. Bezirk: Penzing,
XV. Bezirk: Fünfhaus,
XVI. Bezirk: Ottakring,
XVII. Bezirk: Hernals,
XVIII. Bezirk: Währing,
XIX. Bezirk: Döbling,
XX. Bezirk: Brigittenau,
XXI. Bezirk: Floridsdorf,
XXII. Bezirk: Donaustadt,
XXIII. Bezirk: Liesing.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Bezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Bei den Bezirken I, III bis IX, XI bis XIII, XV bis XX sind die Bezirksgrenzen die gleichen, wie jene der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke.

Der II. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen II. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinde Albern.

Der X. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen X. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Unter-Laa, Ober-Laa und Rothneusiedl.

Der XIV. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XIV. Bezirkes, abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Purkersdorf, Hadersdorf und Weidlingau.

Der XXI. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXI. Bezirkes, zuzüglich des unter Buchstabe a) und abzüglich des unter Buchstabe b) angeführten Gebietes.

a) Das Gebiet des südöstlichen Teiles der Katastralgemeinde Klosterneuburg, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft von der nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenbergerdorf (Grenzstein 246) in der Mitte der Grundstücke 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude der Donauwarte so, daß deren nordwestlicher Abgang außerhalb des Stadtgebietes liegt. Von der nördlichen Hausecke der Donauwarte kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Straßengrundstück Nr. 3265/1, führt über das Grundstück Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei km 7.290 und von hier entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen dem Bahngrundstück Nr. 3109/1 einerseits und den Grundstücken Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3, 4, 5 und 6 und dem Grundstück 3265/1 anderseits bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in der Richtung zur Wiener Straße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, das Bahngrundstück Nr. 3109/1 sowie das Grundstück Nr. 3113/8 schneidend, zum Weggrundstück Nr. 3117/20, überquert dieses und folgt entlang der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte des Stromes bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau, wo sie die Stadtgrenze des Jahres 1937 erreicht und ihr bis zum Grenzstein 246 folgt. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

b) aa) Das Gebiet der Katastralgemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Kapellerfeld, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Seyring;

bb) Das Gebiet des nördlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Süßenbrunn;

cc) Das Gebiet des südöstlichen bisherigen Bezirksteiles, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem II. und XX. Bezirk mit der Bezirksgrenze des XXI. Bezirkes in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Katastralgemeinden Leopoldstadt und Donaufeld bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Schießstattgasse, westwärts in dieser bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Wildbadgasse, in dieser nordostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Arbeiterstrandbadstraße, in dieser südöstlich bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Katastralgemeinden Leopoldstadt und Donaufeld, entlang dieser bis zum linksseitigen Ufer des alten Donaubettes und von hier in südöstlicher Richtung entlang der Uferkante der Alten Donau längs der Verkehrsfläche „An der oberen Alten Donau" bis zur O.-Nr. 131, um dann in der Mitte des Heideweges bis zur Dückegasse zu verlaufen. Von hier verläuft die Grenze nördlich in der Achse der Dückegasse bis zur Donaufelder Straße, O.-Nr. 144/146, folgt dieser in der Achse in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Josef Baumann-Gasse, nimmt in der Achse der Josef Baumann-Gasse in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des neu benannten Teiles der Aderklaaer Straße (Straße am Südrande des Ortskernes von Leopoldau) ihren Verlauf und führt in der Achse der Aderklaaer Straße bis zur Einmündung in die Wagramer Straße. In der Achse der Wagramer Straße führt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Stadtgrenze des Jahres 1937. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der bisherigen Bezirksgrenze zwischen XXI. und XXII. Bezirk und sodann in nordwestlicher Richtung entlang der bisherigen Grenze zwischen II. und XXI. Bezirk bis zum Ausgangspunkt.

Der XXII. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXII. Bezirkes Groß-Enzersdorf, zuzüglich der Gebiete, die beim XXI. Bezirk unter b) bb) und cc) angeführt sind, sowie zuzüglich der linken, in der Katastralgemeinde Kaiserebersdorf — Herrschaft gelegenen Hälfte des Donaustromes abwärts der südöstlichen Grenze des II. Bezirkes bis zur Stadtgrenze des Jahres 1937, und abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Andlersdorf, Fischamend-Dorf nördlich der Donau, Franzensdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Matzneusiedl, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Pysdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Wittau und weiters abzüglich des östlich der Ostbahn und südlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Gerasdorf.

Der XXIII. Bezirk umfaßt die Gebiete der Katastralgemeinde Auhof mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Liesing, der Katastralgemeinde Mauer mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk

gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Rodaun, Siebenhirten, Hadersdorf mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348, der Katastralgemeinde Weidlingau und von der Katastralgemeinde Weidlingbach den südöstlichen Gebietsteil, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 403 bis zum Grundstück 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieses Grundstückes und entlang seiner östlichen Begrenzung bis zu seiner nordöstlichen Ecke. Von da schneidet die Grenze das Grundstück Nr. 401 sowie das Straßengrundstück Nr. 286 (Exelbergstraße) in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rand der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke des im Jahre 1947 bestandenen Grundstückes Nr. 398/1, biegt von hier nach Osten ab und führt entlang der nördlichen Begrenzung dieses Grundstückes und weiters entlang der westlichen Begrenzung der Grundstücke Nr. 51/1, 48 und 47 bis zum Weggrundstück Nr. 287. Von hier verläuft die Grenze entlang der südlichen Begrenzung dieses Weggrundstückes bis zu dem im Jahre 1947 bestandenen Grundstück Nr. 397, weiters entlang der westlichen Begrenzung dieses Grundstückes und der Grundstücke Nr. 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachgrundstücke Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 332 130 m aufwärts des Dornbaches, von wo sie das Grundstück Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Stadtgrenze des Jahres 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach.

§ 3

Die genaue Führung der Grenze der einzelnen Bezirke wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), in Kraft.[1]) Vorbereitende Maßnahmen können auch schon vor diesem Zeitpunkt getroffen werden.[2])

Anmerkung: [1]) Dieses Gesetz, das am 2. Juli 1954 vom Wiener Landtag beschlossen wurde, ist beim Erscheinen dieses Jahrganges aus verfassungsrechtlichen Gründen im Landesgesetzblatt noch nicht erschienen. Das Gebietsänderungsgesetz tritt am 1. September 1954 in Kraft.

[2]) Erläuterungen zum Bezirkseinteilungsgesetz 1954:

Nach dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), fällt das Gebiet des 24. Bezirkes (Mödling) ganz weg und werden die Gebiete des 23. Bezirkes (Schwechat) und 26. Bezirkes (Klosterneuburg) derart verkleinert, daß die verbleibenden Splitter nicht mehr als Gemeindebezirke bestehen bleiben können. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, das Wiener Stadtgebiet in Gemeindebezirke neu einzuteilen. Bei dieser Einteilung ist die erste der drei Bedingungen zu beachten, unter welchen die Alliierte Kommission für Österreich das erwähnte Gebietsänderungsgesetz genehmigt hat. Diese Bedingung lautet: „Alle an Wien in seinen Grenzen von 1937 anzuschließenden Gemeinden sowie der Teil des Kuchelauer Hafens, die gegenwärtig in der Sowjet-Besatzungszone liegen, haben in der Sowjet-Besatzungszone zu bleiben und die österreichische Bezirks- und Gemeindeverwaltung dieser Gebiete hat sich ebenso in der Sowjet-Besatzungszone zu befinden."

In Erfüllung dieser Bedingung hat sich die Wiener Landesregierung entschlossen, Liesing als 23. Bezirk festzulegen und die Bezirkssplitter den nächstgelegenen Bezirken zuzuschlagen, deren Verwaltung sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Albern (bisher im 23. Bezirk gelegen), soll dem 2. Bezirk (Leopoldstadt), das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Ober-Laa, Rothneusiedl und Unter-Laa (bisher 23. Bezirk) dem 10. Bezirk (Favoriten) und das Gebiet um den Kuchelauer Hafen (bisher 26. Bezirk) dem 21. Bezirk (Floridsdorf) zugeschlagen werden. Der neue 23. Bezirk (Liesing) soll die ehemaligen Ortsgemeinden des bisherigen 25. Bezirkes, soweit sie nicht nach dem Gebietsänderungsgesetz an Niederösterreich zurückfallen, weiters das Gebiet der Katastralgemeinden Hadersdorf und Weidlingau und schließlich das Gebiet des sogenannten Exelberges, der dem bisherigen 26. Bezirk (Klosterneuburg) zugehört hat, umfassen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden noch die Änderung der Grenzen zwischen dem 21. Bezirk (Floridsdorf) und dem 22. Bezirk (bisher Groß-Enzersdorf), wonach im wesentlichen Kagran und Kaisermühlen zum 22. Bezirk zugeschlagen werden sollen, und die Änderung des Namens dieses Bezirkes von Groß-Enzersdorf (diese Gemeinde wird an Niederösterreich zurückfallen) auf Donaustadt vorgesehen. Diese Änderungen haben schon den Gegenstand eines Gesetzesbeschlusses des Wiener Landtages vom 21. Juli 1947 gebildet, der jedoch bisher wegen der ablehnenden Haltung des Alliierten Rates gegen jede Grenzänderung nicht verlautbart werden konnte.

Das Gesetz muß im Interesse der Ordnung in der dezentralisierten Verwaltung der Stadt zugleich mit dem Wirksamkeitsbeginn des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft treten.

Seite 73:

Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Vornahme der Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für die Vornahme der im Jahre 1954 stattfindenden Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wien gilt das im Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 111, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954, näher umschriebene „Wahlgebiet Wien" als Gebiet der Stadt Wien.

§ 2

Diesen Wahlen ist die in der Anlage dargestellte Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke (Wahlbezirke) zugrunde zu legen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.[1])[2])[3])

Anmerkung: [1]) *Dieses Gesetz, das am 2. Juli 1954 vom Wiener Landtag beschlossen wurde, ist beim Erscheinen dieses Jahrganges aus verfassungsrechtlichen Gründen im Landesgesetzblatt noch nicht erschienen. Es wird erst am Tage der Verlautbarung in Kraft treten.*

[2]) *Vom Abdruck der diesem Gesetz angeschlossenen Anlage wird Abstand genommen, da die darin dargestellte Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke (Wahlbezirke) inhaltlich vollständig mit der Einteilung des oben abgedruckten Bezirkseinteilungsgesetzes 1954 übereinstimmt.*

[3]) *Erläuterungen:*

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 111, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954, hat für Wien die Bedeutung, daß den Verwaltungsakten zur Vorbereitung der nach dem 1. September 1954 durchzuführenden Wahlen schon vor diesem Zeitpunkte das Gebiet der Stadt Wien in dem Umfang zugrundegelegt wird, der sich aus dem Gebietsänderungsgesetz (Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954) ergibt. Aus allgemein-verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Regelung in einem Landesgesetz festzulegen. Dieser Forderung entspricht der § 1 der Vorlage.

Auf Grund der Verfassung der Stadt Wien und der Gemeindewahlordnung (Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29) wird die Wahl des Gemeinderates nach Gemeindebezirken vorgenommen. Durch das Bezirkseinteilungsgesetz 1954 werden die Wiener Gemeindebezirke mit Wirksamkeit vom 1. September 1954 neu eingeteilt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im § 2 vor, daß diese neue Bezirkseinteilung schon den Vorbereitungen der heurigen Wahlen — wie insbesondere der Wahlausschreibung nach § 3 der Gemeindewahlordnung — zugrunde zu legen ist, die noch vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes getroffen werden müssen.

Zu diesem Zwecke enthält die Anlage die gleiche Einteilung für die Wahlbezirke, wie sie der gleichzeitig vorgelegte Entwurf des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954 vorsieht.

Seite 41:

Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 62 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und es sind folgende Worte anzufügen:

„. . . ausgenommen hievon ist die Anbringung der Ziffer des Bezirkes nach § 68 Abs. 3."

2. An § 68 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Wahlleiter hat, wenn ein Wahlkartenwähler außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sein Wahlrecht ausübt, auf dem Wahlkuvert, das er ihm gemäß § 66 Abs. 1 zu übergeben hat, die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem der Wahlkartenwähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist."

3. § 73 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen sowie die für den eigenen Wahlbezirk und für andere Bezirke abgegebenen Kuverte und stellt fest:

a) die Zahl der von den Männern für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
b) die Zahl der von den Frauen für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
c) die Zahl der von den Männern für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
d) die Zahl der von den Frauen für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
e) die Summe zu a), b), c) und d), somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
f) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
g) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu f) mit der Zahl zu e) nicht übereinstimmt."

4. Im § 73 Abs. 3 werden als erster und zweiter Satz eingefügt: „Die für andere Bezirke abgegebenen Kuverte sind uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen, der Umschlag ist zu schließen und zu versiegeln, das Paket ist dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben, auf dem Umschlag ist die Zahl der einliegenden Wahlkuverte, getrennt für Männer und Frauen, anzugeben. Mit den für den eigenen Wahlbezirk abgegebenen Wahlkuverten ist in der nachfolgend beschriebenen Weise zu verfahren."

5. Im § 74 Abs. 2 hat Buchstabe e) zu lauten wie folgt: „e) die Namen jener Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, deren Wahlkuverte von den Beauftragten der Bezirkswahlbehörde (§ 73 Abs. 3) abgeholt wurden; die Namen der übrigen Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen; bei Wahlsprengeln, die ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt sind, genügt die erstgenannte Angabe."

6. § 78 hat zu lauten:

§ 78

(1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebenso viel Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen. Sie übermittelt sodann im Wege der Stadtwahlbehörde diese Wahlkuverte den zuständigen Bezirkswahlbehörden in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverte einzutragen sind.

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der Wahlsprengel. Hiebei hat sie auch zu überprüfen, ob die für ander Bezirke abgegebenen Wahlkuverte im Umschlag der Sprengelwahlbehörde enthalten waren. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde verfährt hierauf mit den gesamten in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverten der Wahlkartenwähler unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 und 74 und ergänzt das Gesamtergebnis der Wahlsprengel durch die so ermittelten Stimmen.

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, fest:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen)."

Artikel II

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.[1])

Anmerkung: [1]) Dieses Gesetz, das am 2. Juli 1954 vom Wiener Landtag beschlossen worden ist, ist zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Handbuches aus verfassungsrechtlichen Gründen noch nicht im Landesgesetzblatt verlautbart worden. Der Tag des Inkrafttretens ist daher noch ungewiß.

Erläuterungen zur Gesetzesvorlage über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien.

Zugleich mit den heurigen Gemeinderatswahlen werden zum ersten Mal seit dem Jahre 1932 wieder Wahlen in die Bezirksvertretungen vorgenommen. Die bezirksweisen Wahlergebnisse sollen soweit als möglich die Meinung der im Bezirk wohnhaften Wähler richtig wiedergeben. Durch das Institut der Wahlkarten wird diese richtige Wiedergabe beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann dann ausgeschaltet werden, wenn bei den Wahlkartenwählern unterschieden wird, ob sie ihr Wahlrecht in jenem Bezirk ausüben, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder in einem anderen Bezirk. Für den letztgenannten Fall wird die im Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945, StGBl. Nr. 198, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), § 51 Abs. 3, § 57 Abs. 5 und § 59 vorgesehene Regelung der Abgabe von Wahlkuverts für fremde Wahlkreise zur Richtschnur genommen. Aus praktischen Erwägungen sind hiefür die Bezirkswahlbehörden vorgesehen, aber, um Wege zu ersparen, auch eine Mitwirkung der Stadtwahlbehörde. Notwendige Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die nähere Regelung der im § 78 Abs. 3 festgelegten sinngemäßen Anwendung der §§ 73 und 74 kann die Landesregierung durch Verordnung erlassen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß durch solche Vorsorgen, wie sie der Gesetzesentwurf trifft, die Feststellung der Bezirkswahlergebnisse um mehrere Stunden verzögert wird. Dies muß aber im Interesse der Ermittlung richtiger Bezirkswahlergebnisse hingenommen werden.

Seite 73:

Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Vorbereitung der Wahlen in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

In den auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/54, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), an das Bundesland Niederösterreich zurückfallenden Gebietsteilen, im folgenden kurz Randgemeindengebiet genannt, ist bereits vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes das niederösterreichische Landesverfassungsgesetz vom 15. Juni 1949, LGBl. für Niederösterreich Nr. 46, über die Wahl des Landtages von Niederösterreich (Landtags-Wahlordnung), in der jeweils geltenden Fassung für die im Jahre 1954 stattfindenden Wahlen in den Landtag von Niederösterreich

§ 2

Jede der ehemals selbständigen Gemeinden des Randgemeindengebietes gilt als eine selbständige Gemeinde im Sinne der Landtags-Wahlordnung, als Bürgermeister jeder dieser Gemeinden gilt der Bürgermeister von Wien. Die Aufgaben, die nach der Landtags-Wahlordnung den Gemeinden obliegen, werden im Randgemeindengebiet von der Gemeinde Wien besorgt.

§ 3

Die Handhabung der von den Bezirksverwaltungsbehörden nach der Landtags-Wahlordnung anzuwendenden Strafbestimmungen obliegt im Randgemeindengebiet dem Magistrat der Stadt Wien.

§ 4

Die durch § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Landtags-Wahlordnung befristeten Vorgänge haben im Randgemeindengebiet bis zum zwanzigsten Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung dann in Kraft, wenn ein inhaltlich gleiches niederösterreichisches Landesgesetz im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich bereits verlautbart ist, wenn dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an dem ein inhaltlich gleiches niederösterreichisches Landesgesetz im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich verlautbart wird. Es tritt am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gebietsänderungsgesetzes (§ 1) außer Kraft.

Anmerkung: Erläuterungen.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 111, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954, wird die Möglichkeit geschaffen, die niederösterreichischen Landtagswahlen auf den Gebietsteilen der Stadt Wien, die mit 1. September 1954 an Niederösterreich zurückfallen (Randgemeindengebiet), noch vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes vorzubereiten. Das genannte Bundesverfassungsgesetz regelt jedoch diese Durchführung nicht vollständig. Zur Vorbereitung der für den 17. Oktober 1954 in Aussicht genommenen Wahlen in den niederösterreichischen Landtag müssen daher zu diesem Bundesverfassungsgesetz inhaltlich gleiche Landesgesetze von Wien und Niederösterreich treten. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Zu § 1

Die niederösterreichische Landtags-Wahlordnung wird generell für das Randgemeindengebiet als anwendbar erklärt.

Zu § 2

Diese Bestimmung enthält die auch vom Nationalratsausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform empfohlene Fiktion des Bestandes der ehemals selb-

ständigen niederösterreichischen Gemeinden im Randgemeindengebiet. Dieser Fiktion entsprechend gilt der Bürgermeister von Wien als Bürgermeister jeder einzelnen dieser Gemeinden.

Zu § 3

Diese Bestimmung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, um die Zuständigkeit des Wiener Magistrates zu Strafamtshandlungen nach der niederösterreichischen Landtags-Wahlordnung sicherzustellen.

Zu § 4

Als Stichtag für die Wahlen in Niederösterreich und Wien ist der 14. August 1954 in Aussicht genommen. Gemäß § 11 der niederösterreichischen Landtags-Wahlordnung sind die Wahlleiter spätestens am 14. Tage nach dem Stichtage zu ernennen, also spätestens am 28. August 1954. Gemäß § 12 der niederösterreichischen Landtags-Wahlordnung haben die politischen Parteien spätestens am 14. Tage nach dem Stichtage, also am 28. August 1954, Anträge für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden einzubringen. Durch die Verschiebung dieser Fristen bis zum 20. Tage nach dem Stichtage, also bis zum 3. September 1954, soll die Bildung der Wahlbehörden bis nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gebietsänderungsgesetzes aufgeschoben werden.

Zu § 5

Durch diese Bestimmung ist die Beteiligung beider Landtage am Inkrafttreten der inhaltlich gleichen landesgesetzlichen Regelungen festgelegt.

Seite 75 „Stadt Wien". Die durch das Gebietsänderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, eingetretenen Änderungen der statistischen Daten liegen noch nicht vor. Bezüglich der Bezirksgrenzen siehe oben unter „Bezirkseinteilungsgesetz 1954".

Seite 76 „Gebietsgrenzen der Bundeshauptstadt Wien". Siehe oben unter „Bezirkseinteilungsgesetz 1954".

Seite 80 Anmerkung zur „Übersicht der in Wien vereinigten Ortsgemeinden". Die mit einem Stern bezeichneten Orte fallen nach dem Gebietsänderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, mit Wirkung vom 1. September 1954 an Niederösterreich. Bemerkt wird, daß Capellerfeld, Hochroterd, Matzneusiedl, Rustenfeld und Vorderbrühl nicht frühere selbständige Ortsgemeinden sind, sondern Katastralgemeinden.

Seite 161 Im § 41b, Sonstige Enteignungen, hat es in der drittletzten Zeile des 1. Absatzes statt „aus städtischen Rücksichten" richtig zu lauten: „aus städtebaulichen Rücksichten".

Seite 351 Unter Verwaltungsgruppe II ist statt „Jatkl" „Jakl" zu setzen.

Seite 426 Die Telephonnummer der Veterinäramtlichen Untersuchungsstelle, III., Viehmarktgasse 1/3, ist nicht U 12 5 50, Klappe 5, sondern M 12 5 50, Klappe 5.